

Stadt Furtwangen

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes Kussenhof

Aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341), §§ 3, 16, 111, 112 der Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 30. Juni 1966 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Kussenhof, der am 2. April 1966 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Ergänzung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan (festgestellt durch das Landratsamt Donaueschingen durch Verfügung vom 17.3.1966; rechtsverbindlich seit 2.4.1966).

§ 2

Inhalt der Ergänzung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 30. Juni 1966.

§ 3

Bestandteile des ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Begründung vom 30. Juni 1965 und 30. Juni 1966
2. Bebauungsplan in der Fassung vom 30. Juni 1966
3. Straßenlängs- und Querschnitte in der Fassung vom 6.9.1965
4. Die Bebauungsvorschriften vom 30. Juni 1965 bleiben bestehen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 30. Juni 1966

Der Gemeinderat:



[Handwritten signature]

Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes Kussenhof in Furtwangen

I. Allgemeines

Zür Gewinnung weiterer Bauplätze für 3-geschossige Mehrfamilienwohnhäuser ist vorgesehen, die jetzt 2-geschossigen Mehrfamilienwohnhäuser auf den Grundstücken Lgb.Nr. 924, 925, 926, 928 3-geschossig auszuweisen. Auf den Grundstücken kommen jetzt vier 3-geschossige Mehrfamilienwohnhäuser, drei 2-geschossige Mehrfamilienwohnhäuser und ein 3-geschossiges Mehrfamilienwohnhaus zur Erstellung.

II. Art des Bebauungsgebietes und Bauweise

Das Änderungsgebiet umfaßt ca. 18 000 m²

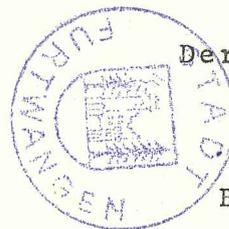
Im gesamten Änderungsgebiet können anstelle von 48 WE nunmehr 66 WE erstellt werden.

Davon entfallen

4 Bauplätze für 4 Mehrfamilienwohnhäuser mit	48 WE
3 Bauplätze für 3 Mehrfamilienwohnhäuser mit	12 WE
1 Bauplätz für 1 Mehrfamilienwohnhaus mit	6 WE
	<hr/>
	66 WE

Die Garagen sind auf den Grundstücken als Sammelgaragen vorgesehen.

Furtwangen, den 30. Juni 1966



Der Gemeinderat:

Bürgermeister

Furtwangen, den 14. Juli 1966

Beurkundung

30. Juni 1966

Die vorstehende Satzung-Änderung vom 30. Juni 1966
wurde gemäß Satzung der Stadt Furtwangen über öffentliche
Beurkundung vom 1. 12. 64 durch die Genehmigung
im Furtwanger Stadtanzeiger am 10. Juli 1966
öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem erfolgte die Bekanntmachung durch Aushang an
der Verkündigungsstafel im Rathaus.
Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am.....

14. Juli 1966



Bürgermeisteramt
i. A.

, Ratschr.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text and a circular stamp at the bottom of the page.]